

Stand 20.02.2023

Statuten

Verein: Old Mill Aikido Schönengrund

Name und Sitz, Neutralität

Unter dem Namen „Old Mill Aikido Schönengrund“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schönengrund AR. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein arbeitet gemeinnützig und explizit nicht gewinnorientiert. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt

- die Pflege der japanischen Kampfkünste Aikido und Iaido im Birankai Stil und verwandter Disziplinen
- die Förderung und Pflege von Kontakten zu befreundeten (Aikido-)Vereine und Gruppen im In- und Ausland
- die Förderung der Fähigkeit, sich selber zu verteidigen und legt Wert auf Kameradschaft und Geselligkeit.

Stellung

Der Verein "Old Mill Aikido Schönengrund" ist Mitglied von "Birankai Schweiz".

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen oder externen Arbeitseinsätzen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen. Urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen.
- Aktiv- und Passivmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Juristische Personen haben das Recht, jeweils eine Vertretung mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Alle Mitglieder unterzeichnen den Verhaltenskodex.

Die Mitglieder haben gemäss dem Beitragsreglement ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sowie aktive Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist halbjährlich jeweils zum Ende des Vereinsjahres sowie per 30.06. möglich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Austrittsbegehren muss mindestens drei Monate vor dem Austrittstermin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Vereinsbeitrag zu entrichten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen wichtiger Gründe, beispielsweise, wenn sie den Bestimmungen der Statuten, dem Verhaltenskodex oder Beschlüssen nicht nachkommen, durch ihr Verhalten dem Verein oder dem Aikido allgemein schaden, nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann der Vorstand die Mitgliedschaft per sofort beenden.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
4. Optional Kommissionen mit besonderen Aufgabengebieten

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im dritten Quartal des Vereinsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge sind spätestens sechs Wochen vorher schriftlich/per E-Mail an den Vorstand zu richten. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium geleitet. Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
9. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
10. Änderung der Statuten
11. Entscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (mehr Ja- als Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmgleichheit fällt der / die Vorsitzende den Stichtscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr, sowie je juristische Mitgliedsperson eine benannte stimmberechtigte Person. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

Über gefasste Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, in der Regel in Form eines Beschlussprotokolls.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt des Amtsantrittes das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Kommissionen einsetzen und Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

1. Präsidium
2. Finanzen
3. Aktuariat
4. evtl. weitere

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
Rücktrittsbegehren von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern des Vereins ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden auf der Gründungsversammlung vom 20.02.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schönengrund, den 20.02.2023

Präsidium: Monika Dörig
Finanzen: Nicola Pagani
Aktuariat: Elfriede Frischknecht